


WEITERE ÄNDERUNGEN

- a. Förderungslücken zwischen Bachelor- und Masterstudium werden geschlossen.
 - aa. Gefördert wird nicht mehr bis zur letzten Prüfungsleistung, sondern bis zur Bekanntgabe des Abschlussergebnisses.
 - bb. BAföG-Förderung wird bereits ab vorläufiger Zulassung zum Masterstudium möglich sein, sofern danach innerhalb eines Jahres eine endgültige Zulassung erfolgt (bereits seit 1.8.2015 gültig).
- b. Zur Verbesserung der Planbarkeit kann vor einem Masterstudium ein Vorabentscheid (§ 46 Absatz 5 BAföG) über die Förderfähigkeit dem Grunde nach beantragt werden (bereits seit 1.8.2015 gültig).
- c. Eine Abschlagzahlung bei längerer Bearbeitung von Erstanträgen wird nicht mehr nur maximal 360 Euro monatlich betragen, sondern bis zu 80 % des jeweils voraussichtlich zustehenden Bedarfs (bereits seit 1.8.2015 gültig).
- d. Die sechzehn Bundesländer werden verpflichtet, bis zum 1.8.2016 eine Online-BAföG-Antragstellung zu ermöglichen.
- e. Beim BAföG-Leistungsnachweis (erforderlich für die Weiterförderung zum Beginn des 5. Fachsemesters) wird der Sonderfall gestrichen, nach dem bereits zu einem früheren Zeitpunkt der BAföG-Leistungsnachweis (3. oder 4. Fachsemester) vorgelegt werden muss (bereits seit 1.8.2015 gültig).
- f. Die für eine BAföG-Förderung festgelegte Aufenthaltsdauer in Deutschland für Ausländer/innen mit Aufenthaltstitel aufgrund humanitärer Gründe oder für geduldete Ausländerinnen und Ausländer wird von 4 Jahren auf 15 Monate verkürzt (ab 1.1.2016 gültig).
- g. Auslands-BAföG wird der EuGH-Rechtsprechung angepasst (bereits ab dem Tag nach der Verkündung des BAföG-Änderungsgesetzes gültig). Zum Beispiel kommt es dann nicht mehr auf die Dauer eines vorherigen Aufenthalts in Deutschland vor dem Studium an, sondern auf die hinreichende Verbundenheit zu Deutschland.

**JETZT INFORMIEREN UND ANTRAG STELLEN:
WWW.MEHRBAFOEG.DE**

SOZIAL. KOMPETENT. ENGAGIERT.

studentenwerk
magdeburg 

MEHR BAFÖG ZUM WINTERSEMESTER 2016/17!

Bereits Ende 2014 beschloss der Bundestag eine kräftige Anhebung des BAföG auf monatlich bis zu 735 €. Darüber hinaus wird das Einkommen der Eltern ab einer höheren Summe berücksichtigt, so dass sich auch bei mittleren Einkommen die Chancen auf das BAföG deutlich erhöhen. Die Umsetzung erfolgt zum Wintersemester 2016/17. Es lohnt sich also für alle Studierenden, zeitnah einen Antrag zu stellen. Was sich durch die neuen Regelungen für die Studierenden ändert, zeigen wir hier im Überblick.

1. KRÄFTIGE ANHEBUNG DER BAFÖG-SÄTZE

Die BAföG-Sätze steigen deutlich an. Der neue Höchstsatz für Studierende ohne Kind beträgt zukünftig 735 € (vorher 670 €). Die umseitige Tabelle stellt die Zusammensetzung des Maximalförderbetrages vor.

2. ANHEBUNG DES KINDERBETREUUNGSZUSCHLAGES

Studierende, die mit eigenen Kindern unter 10 Jahren in einem Haushalt leben, können zusätzlich einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag beantragen. Dieser steigt von bisher monatlich 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind auf 130 € für jedes Kind.

3. ANHEBUNG DER FREIBETRÄGE

Die individuelle Höhe des BAföG hängt von eigenem Einkommen und Vermögen der Studierenden, sowie – im Regelfall – vom Einkommen ihrer Eltern ab. Die Grenzen, ab denen Einkommen und Vermögen angerechnet werden, steigen deutlich an. So erhalten mehr Studierende als bisher BAföG.



3.1 FREIBETRÄGE FÜR STUDIERENDE

Im Rahmen eines studentischen Nebenjobs dürfen Studierende zukünftig im Durchschnitt 450 € monatlich hinzuverdienen (bisher 400 €), ohne dass dies Auswirkungen auf ihren BAföG-Anspruch hat.

Außerdem wird die Grenze für die Vermögensanrechnung angehoben. In Zukunft erfolgt erst ab einem Vermögen von 7.500€ (zuvor 5.200€) eine Anrechnung auf den BAföG-Satz.

3.2 FREIBETRÄGE FÜR DIE ELTERN

Das elterliche Einkommen spielt bei vielen Entscheidungen die Hauptrolle, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf BAföG besteht. Vom BAföG-relevanten Nettoeinkommen werden zukünftig für die Lebenshaltungskosten monatlich 1.715 € (statt bisher 1,605 €) bei verheirateten Eltern abgezogen. Bei nicht-verheirateten Eltern sind es je 1.145 € (statt bisher 1.070 €). Außerdem werden vom Einkommen der Eltern für unterhaltsberechtigter Geschwister 520 € statt bisher 485 € abgezogen.

ÜBERSICHT: BAFÖG-BEDARFSSATZ FÜR STUDIERENDE IN DEUTSCHLAND BZW. INNERHALB DER EU

	außerhalb wohnend		bei Eltern wohnend	
	alt	neu	alt	neu
Grundbedarf	373 Euro	399 Euro	373 Euro	399 Euro
Bedarf für die Unterkunft	224 Euro	250 Euro	49 Euro	52 Euro
Regelbedarf	597 Euro	649 Euro	422 Euro	451 Euro
Durchlaufende Posten:				
Krankenversicherungszuschlag	62 Euro	71 Euro	62 Euro	71 Euro
Pflegeversicherungszuschlag	11 Euro	15 Euro	11 Euro	15 Euro
Maximalförderung	670 Euro	735 Euro	495 Euro	537 Euro

alt = bis SoSe 2016, neu = ab WS 2016/17

DIE FOLGENDEN BEISPIELE VERANSCHAULICHEN DIE PRAKTISCHEN AUSWIRKUNGEN DER NEUERUNGEN:

1. ANNAs Eltern sind verheiratet. Ihr Vater ist Arbeiter mit einem Jahresbruttogehalt von 25.000 €. Ihre Mutter arbeitet als Angestellte und erzielt ein Bruttogehalt von 30.000 €. Sie zahlen zusammen 8000 € Steuern im Jahr. Annas Schwester Sarah geht noch zur Schule. Zukünftig werden mtl. 260,40 € statt bisher 323,66 € vom Einkommen ihrer Eltern angerechnet. Anna bekommt dann monatlich 389 statt bisher 273 €. Die individuelle Förderung steigt damit um über 42 %!

2. LUKAS Eltern sind verheiratet und beide selbstständig. Sein Vater erzielt Einkünfte in Höhe von 60.000 €, seine Mutter in Höhe von 20.000 € pro Jahr. Steuern werden in Höhe von 15.000 € gezahlt. Lukas Schwester Julia geht noch zur Schule. Zukünftig werden monatlich 321,86 € statt bisher 433,50 € vom Einkommen der Eltern angerechnet. Lukas bekommt dann monatlich 327 statt bisher 164 €. Die individuelle Förderung ist fast doppelt so hoch wie vorher!

3. LAURAs Eltern sind geschieden. Ihr Vater hat als Selbstständiger Einkünfte von jährlich 25.000 € und zahlt hierauf 2.800 € Steuern. Ihre Mutter ist Beamtin, erzielt positive Einkünfte von 33.000 € im Jahr und ist mit 4.800 € steuerpflichtig. Laura hat keine Geschwister. Zukünftig werden monatlich 396,25 € statt bisher 443,46 € vom Einkommen der Eltern angerechnet. Laura bekommt dann monatlich 253 € statt bisher 154 €. Der Förderungsbetrag steigt damit um mehr als 64 %!

4. TIMs Vater ist Angestellter mit 31.000 €, seine Mutter ebenfalls mit 26.000 € Bruttoeinkommen im Jahr. Sie sind verheiratet und zahlen im Jahr 9.000€ Steuern. Tim hat keine Geschwister und bekam bisher wegen des Einkommens seiner Eltern kein BAföG. Zukünftig erhält er monatlich 76 € und muss wegen des BAföG-Bezuges keinen Rundfunkbeitrag (GEZ) zahlen. Sein finanzieller Vorteil durch die BAföG-Neuregelung liegt damit bei 1.122,00 € im Jahr.

